

Erklärung

zuhanden der Steuerbehörde des Kantons Schwyz betreffend Dispens von der Pflicht zur Bescheinigung von nicht pauschalen Spesenvergütungen auf den Lohnausweisen der Firma:

- Im Hinblick auf die Erteilung eines Dispenses von der Pflicht zur Bescheinigung der nicht pauschalen Spesenvergütungen auf den Lohnausweisen bestätigen wir Ihnen hiermit, dass
- das/die der kantonalen Steuerverwaltung eingereichte(n) Spesenreglement(e) für die Arbeitnehmer unseres Unternehmens verbindlich ist (sind) und das Spesenwesen damit abschliessend geregelt ist,
- den Arbeitnehmern des Unternehmens, neben den auf den Lohnausweisen als Salärbestandteil bescheinigten Vergütungen, keine im Spesenreglement nicht vorgesehene Leistungen irgendwelcher Art ausgerichtet oder gutgeschrieben werden,
- keinerlei auf den Lohnausweisen nicht als Salärbestandteil ausgewiesene Privatauslagen der Arbeitnehmer durch das Unternehmen direkt bezahlt werden,
- die reglementarischen Spesenvergütungen - nach Auffassung des Unternehmens - den gesamten den Angestellten aufgrund des Arbeitsvertragsrechtes (Art. 327 ff. OR) zustehenden Auslagenersatz abdeckt.

Das Unternehmen nimmt davon Kenntnis, dass sich der zu erteilende Dispens ausschliesslich auf die Bescheinigung der Summe von den nach dem einzelnen Spesenereignis abgerechneten Vergütungen bezieht. Pauschale Spesenvergütungen, also Vergütungen, die für einen bestimmten Zeitabschnitt ausgerichtet werden, sind mit den Lohnausweisen in jedem Fall betragsmässig zu bescheinigen.

Das Unternehmen verpflichtet sich sodann, jede Änderung des Spesenreglementes vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen dem mit der Prüfung von Spesenreglementen Beauftragten der kantonalen Steuerverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Wird ein genehmigtes Spesenreglement ohne Zustimmung dieses Beauftragten geändert, so fällt der früher erteilte Dispens von der Pflicht zur Bescheinigung der nicht pauschalen Spesenvergütungen automatisch dahin.

Ort und Datum:

Firmenstempel und Unterschrift:
